

Hinweise zum Ausfüllen:

Zeile	Hinweis:
2	<p>Sofern der Antragsteller nicht grundbuchmäßiger Eigentümer / Erbbauberechtigter aller Flurstücke ist, bitte Katastrauszug mit Eigentümerangaben beifügen!</p> <p>Hinweis: Bezüglich der nicht im Eigentum des Antragstellers stehenden Flurstücke wird im Rahmen von wasserrechtlichen Anträgen gebeten, vom jeweiligen grundbuchmäßigem Eigentümer/Erbbauberechtigten mit dem Formular „Eigentümergebilligung“ die Zustimmung einzuholen und den Antragsunterlagen beizufügen!</p>
13	<p>Falls die vorhandenen Spalten nicht ausreichen, um alle Teilflächen einzutragen, bitte die Seiten 3 und 4 nach Bedarf kopieren und beifügen.</p>
23	<p>Hintergrund: Niederschlagswasser darf nach § 22 SWG erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es nicht schädlich verunreinigt ist und die Einleitung <u>nicht</u> über gemeinsame Anlagen erfolgt, d.h. verschiedene Grundstücke müssen jeweils eine eigene Anlage (Verrohrung, Einleitstelle) aufweisen. Als nicht schädlich verunreinigt gilt das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- oder Wegeflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten und gewerblich oder industriell genutzten Gebieten, wenn die Grundstücksflächen von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind. Dachflächen sind vergleichbar, wenn der Anteil unbeschichteter kupfer-, zink- oder bleigedeckter Dachflächenanteile nicht mehr als 50 m² der Gesamtdachfläche beträgt. Siehe auch Infos „Erlaubnisbedürftigkeit von Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer gemäß § 10 WHG im Saarland“ (Entscheidungsdiagramm und Erläuterungen).</p>
24	<p>Hintergrund: Sofern wasserrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen einer Versickerung nicht entgegenstehen, ist zum Schutz des Grundwassers eine möglichst breitflächige Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone anzustreben. Siehe auch Infos „Erlaubnisbedürftigkeit von Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer gemäß § 10 WHG im Saarland“ (Entscheidungsdiagramm und Erläuterungen).und „Versickerung von Niederschlagswasser“.</p>
25	<p>Hintergrund: Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers kann nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Herausgeber und Vertrieb: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.- www.dwa.de) beurteilt werden. Als nicht schädlich verunreinigt gilt das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- oder Wegeflächen und sonstigen befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten und gewerblich oder industriell genutzten Gebieten, wenn die Grundstücksflächen von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind. Dachflächen sind vergleichbar, wenn der Anteil unbeschichteter kupfer-, zink- oder bleigedeckter Dachflächenanteile nicht mehr als 50 m² der Gesamtdachfläche beträgt.</p> <p>Die Behandlung von behandlungsbedürftigem Abwasser zielt im Wesentlichen auf Partikelrückhalt ab, da sich Schadstoffe meist an diese anlagern. Gelöste Schwermetalle, z.B. von unbeschichteten Zink-, Kupfer- oder Bleiflächen, können so nicht zurückgehalten werden; hier ist ggf. eine besondere Vorbehandlung erforderlich. Vorbehandlungsmaßnahmen können z.B. sein: Schlammfang mit Nutzvolumen 2500 l, Absetzbecken mit Oberflächenbeschickung von 12 m³/ (m² h), Filterschacht usw.)</p>